

Brixen, den 16.02.2021

Betreff: Aufwertung Unternehmensgüter/Beteiligungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit Rundschreiben vom 3. Februar 2021 angekündigt, möchten wir mit vorliegendem Rundschreiben über die interessanten Möglichkeiten zur Aufwertung von Unternehmensgütern informieren.

Die Aufwertung von Unternehmensgütern zielt zum einen darauf ab, das bilanzielle Reinvermögen zu stärken und zum anderen, steuerliche Anreize für die krisengeschüttelten Unternehmen zu schaffen.

Die mit der Augustverordnung (Art. 110 DL Nr. 104/2020) eingeführte Bestimmung sieht erneut die Möglichkeit zur Aufwertung der Unternehmensgüter und Beteiligungen im Anlagevermögen vor. Es handelt sich dabei um eine Neuauflage, welche sich auf die im Jahr 2000 erlassenen Grundregeln (Gesetz Nr. 342/2000) bezieht.

Die Bestimmung sieht sowohl die Möglichkeit einer rein bilanziellen Aufwertung sowie einer Aufwertung die auch steuerlich anerkannt wird vor. Nachfolgend gehen wir näher auf die steuerliche Aufwertung ein.

Aufgrund der reduzierten Ersatzsteuer von 3% und anderer Vereinfachungen stellt die Aufwertung, insbesondere für Betriebe mit hohen Steuergewinnen oder für jene Betriebe, die in den nächsten Jahren beabsichtigen Unternehmensgüter zu veräußern, eine Gelegenheit dar.

Begünstigte Subjekte:

Die Aufwertung ist für Kapitalgesellschaften¹, Personengesellschaften, Betriebsstätten

¹ Ausgenommen sind Unternehmen die nach IAS (internationale Rechnungslegungsstandards) bilanzieren.

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Valentin Oberhollenzer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

und Einzelunternehmen möglich.

Freiberufler sind von der Möglichkeit der Aufwertung ausgeschlossen.

Hinweis: besonders interessant gestaltet sich die Aufwertung für Unternehmen in *einfacher Buchhaltung* sowie für *steuerlich transparente Gesellschaften*.

Anlagegüter:

Die Aufwertung muss im Jahresabschluss des Steuerjahres nach dem 31.12.2019 durchgeführt werden (im Regelfall in der Bilanz zum 31.12.2020). Aufgewertet werden können sowohl Sachanlagen als auch immaterielle² Anlagegüter sowie Beteiligungen des Finanzanlagevermögens, welche bereits zum 31.12.2019 bilanziert wurden. Ausgenommen sind jene Güter, welche zum 31.12.2019 nicht im Anlagevermögen bilanziert wurden (z.B. Güter welche mittels Leasing finanziert werden) sowie Güter der eigenen Tätigkeit/Produktion (z.B. Bestände der Immobilien-Handelsunternehmen).

Im Vergleich zu früheren Gesetzen muss die Aufwertung nicht mehr ganze homogene Gruppen von Unternehmensgütern (z.B. sämtliche LKW) umfassen, sondern kann auf einzelne Anlagegüter beschränkt werden (z.B. einzelne LKW).

Die aufzuwertenden Anlagegüter können maximal bis zum Marktwert aufgewertet werden. Bei größeren Anlagen und Immobilien empfehlen wir die Einholung eines Schätzgutachtens, auch wenn vom Gesetzgeber nicht explizit vorgesehen. Alternativ zum Marktwert, können die Anlagegüter auch bis zum Wiederbeschaffungs- oder Substitutionswert aufgewertet werden. Der Wert muss auf jeden Fall durch die zukünftigen Abschreibungen gedeckt werden können.

Ersatzsteuer:

Die Aufwertung ist durch die termingerechte Bezahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 3% (im Vorjahr betrug die Ersatzsteuer noch 12%) steuerlich wirksam.

Die obgenannten Ersatzsteuern können in drei Jahresraten (zinsfrei) bezahlt werden.

Auswirkungen der Aufwertung:

Die steuerliche Wirkung für die Abschreibungen gilt bereits ab der Steuerperiode zum 01.01.2021. Der erhöhte Wert der aufgewerteten Anlagegüter/Beteiligungen ist für die

² Dabei muss es sich um immaterielle Güter (also keine bilanzierten Kosten) handeln.

Berechnung eines eventuellen Veräußerungsgewinnes/-verlustes erst ab dem 31.12.2024 steuerlich anerkannt.

Durch die Aufwertung wird bei ordentlicher (doppelter) Buchhaltung sowohl das Anlagevermögen als auch das Reinvermögen erhöht.

Die Aufwertung führt damit zu einer Kapitalisierung der Gesellschaft durch die Aufdeckung vorhandener stillen Rücklagen. Durch die Darstellung der realen Vermögenssubstanz des Unternehmens kann sich die Kreditwürdigkeit verbessern.

Die Aufwertungsrücklage befindet sich unter Steueraussetzung, d.h. im Falle der Ausschüttung dieser Rücklage werden steuerlichen Vorteile der Aufwertung rückgängig gemacht. Durch die Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% kann die Rücklage freigestellt werden.

Verbuchungsmethoden:

Zur Auswahl stehen drei Aufwertungsmethoden die unterschiedliche bilanzielle und steuerliche Auswirkungen haben. Die Anwendung der spezifischen Methode muss im Einzelfall und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben geprüft werden.

Bei Bestehen eines Überwachungsrates muss die Aufwertung vom Überwachungsrat genehmigt werden.

Problematische Aspekte der Aufwertung

Im Falle einer Aufwertung ergeben sich höheren Abschreibungen, die zu steuerlichen und/oder bilanziellen Verlusten führen können. Ein weiterer Aspekt ist, die Berücksichtigung der erhöhten steuerlichen Wertansätze der Anlagegüter für die Berechnung der sogenannten „untätigen Gesellschaften“ oder die Verwendung der entstandenen Aufwertungsrücklagen, sofern diese nicht mittels Ersatzsteuer freigestellt werden.

Sonderbestimmungen für Beherbergungsbetriebe

Eine besondere Art der Aufwertung ist für Hotel- und Beherbergungsbetriebe³ vorgesehen. Diese wurde bereits mit der Liquiditätsverordnung (Art. 6-bis DL Nr.

³ Diesbezüglich wird voraussichtlich auf die ATECO-Kodexe sowie auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit abgestellt.

23/2020) eingeführt. Die Bestimmungen entsprechen in etwa jenen der oben beschriebenen Aufwertungsmöglichkeit. Im Unterscheid zu anderen Wirtschaftssektoren ist keine Ersatzsteuer für die Aufwertung (in Höhe von 3%) geschuldet, bei gleichzeitiger steuerlicher Anerkennung. Die Aufwertung kann wahlweise in den Steuerperioden des Jahres 2020 oder 2021 vorgenommen werden. Auch für die Aufwertung von Anlagegütern von Beherbergungsbetrieben kann die Aufwertungsrücklage mittels Bezahlung einer Ersatzsteuern von 10% freigestellt werden.

Derzeit ist noch unklar, ob die Aufwertung als sogenannte „Staatsbeihilfe“ gewertet wird und folglich bei der Berechnung der diesbezüglichen Schwellenwerte berücksichtigen muss.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Psaier Geier Partner